

Mitarbeiterrabatte ab 1.1.2016

Alle Informationen

Stand: 01.03.2018

Bis 31.12.2015 lag ein steuerpflichtiger Sachbezug vor, wenn dem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses Rabatte gewährt wurden, die über die handelsüblichen, allen Endverbrauchern zugängigen Rabatte hinausgingen.

Ab 2016: 20 % Freigrenze, € 1.000 Freibetrag

Seit 1.1.2016 bleiben Mitarbeiterrabatte, die nicht höher als 20 % sind, generell steuerfrei und führen zu keinem Sachbezug. Diese 20 % sind eine Freigrenze, d.h. wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr nur € 1.000 (Freibetrag) steuerfrei sind. Gemeint sind damit Rabatte auf solche Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber in seinem Unternehmen gewöhnlich zum Verkauf anbietet – also nicht Waren, die der Unternehmer extra ankauft, um sie seinen Mitarbeitern günstig weiter zu verkaufen. Auch Rabatte, die von einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Konzernunternehmen gewährt werden, fallen unter diese Begünstigung.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Für die Anerkennung der Steuerfreiheit müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Arbeitgeber muss diesen Mitarbeiterrabatt allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewähren
- Der Arbeitnehmer muss sich verpflichten, die kostenlos oder verbilligt bezogenen Waren oder Dienstleistungen nicht weiter zu verkaufen. Sie dürfen daher auch nur in einer solchen Menge gewährt werden, dass ein Weiterverkauf tatsächlich ausgeschlossen werden kann
- Die Befreiung gilt nur für Rabatte an den Mitarbeiter selbst, nicht jedoch wenn aufgrund des Dienstverhältnisses Rabatte auch an Angehörige des Mitarbeiters gewährt werden
- Der Arbeitgeber muss genaue Aufzeichnungen über die, dem einzelnen Dienstnehmer gewährten Rabatte führen. Mitarbeiterrabatte, die im Einzelfall 20 % überschreiten sind am Lohnkonto auszuweisen.

Beispiel:

Ein Unternehmer verkauft Ware an fremde Kunden zu einem Preis von € 15.000 Seine Arbeitnehmer können dieselbe Ware zu einem Preis von € 11.250 (25 % Mitarbeiterrabatt = € 3.750) kaufen.

Da die 20 %-Freigrenze überschritten ist, liegt ein geldwerter Vorteil von € 3.750 vor, von dem der Freibetrag von maximal € 1.000 im Jahr abzuziehen ist.

Unter der Annahme, dass der Freibetrag noch nicht durch in diesem Jahr bereits gewährte Rabatte ausgeschöpft ist, bleiben € 1.000 steuerfrei, € 2.750 sind als laufender Bezug zu versteuern.

Vergleichsbasis

Maßgebliche Basis für die Rabattberechnung ist der Endpreis, zu dem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Übliche Kundenrabatte, die genau zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Mitarbeiter auch fremden Abnehmern gewährt werden, darf man berücksichtigen. Allerdings bleiben Sonderkonditionen für bevorzugte Kunden oder aufgrund gezielter Preisverhandlungen außer Betracht.

Beispiel:

Ein Textileinzelhändler bietet im Geschäft eine Hose zum regulären Preis von € 100 an. Von 1. bis 30. Juli können Endkunden die Hose im Schlussverkauf um 30 % verbilligt, also um € 70 erwerben.

Ein Arbeitnehmer kauft dieselbe Hose ...

- am 28. Juni um € 70
Der Mitarbeiterrabatt beträgt 30 % (€ 100 — € 70). Da die 20 %- Freigrenze überschritten ist, bleibt der Rabatt von € 30 nur dann steuerfrei, wenn der Jahresfreibetrag von € 1.000 noch nicht ausgeschöpft ist.
- am 1. Juli um € 70
Es liegt kein steuerpflichtiger Sachbezug vor, da auch fremde Abnehmer die Hose um € 70 kaufen können
- am 1. Juli um € 63
Die 20%-Grenze wird nicht überschritten (70 € — 63 € = 7 €; 10 %) der Mitarbeiterrabatt bleibt daher steuerfrei
- am 1. Juli um € 49
Der Mitarbeiterrabatt beträgt 30 % (70 € — 49 €). Da die 20 %- Freigrenze überschritten ist, bleibt der Rabatt von € 21 nur dann steuerfrei, wenn der Jahresfreibetrag von € 1.000 noch nicht ausgeschöpft ist.

Sind die Kunden des Arbeitgebers keine Endverbraucher (z.B. Großhandel), ist der um übliche Preisnachlässe verminderte Endpreis des Abgabeortes anzusetzen.

SV und Lohnnebenkosten

Steuerfreie Mitarbeiterrabatte sind auch SV-frei, DB-frei, DZ-frei und KommSt-frei.